Institute for Austrian and International Tax Law Vienna

Nicholas Pacher, MSc (WU)

Research and Teaching Associate
Institute for Austrian and International Tax Law
VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS
Welthandelsplatz 1, Building D3, 1020 Vienna, Austria
E-Mail: nicholas.pacher@wu.ac.at

WU Wirtschaftsuniversität Wien Vienna University of Economics and Business

Rückwirkende Ereignisse iSd § 295a BAO im Einkommensteuerrecht

Ziele:

1. Demystifizierung "rückwirkender Ereignisse iSd § 295a BAO" am Beispiel des Einkommensteuerrechts
2. Identifikation möglicher rückwirkender Ereignisse und ihrer Wirkungen im Bereich des Einkommensteuerrechts
3. Kritische Würdigung des aktuellen Regelungsstands

1

Wie lassen sich rückwirkende Ereignisse iSd § 295a BAO identifizieren?

- Ereignis iSd § 295a BAO
  - sachverhaltsrelevantes "Ereignis"
  - Rückwirkung
    - Verwirklichung Steuertatbestand
    - Verhältnis zu § 4 BAO
  - Abgabenanspruch
    - Entstehungszeitpunkt

2

Welche Rechtsfolgen kann der Eintritt rückwirkender Ereignisse iSd § 295a BAO haben?

- Verjährung
  - § 208 (1) lit e BAO
  - § 209 (5) BAO
- Festsetzung
  - § 295a BAO
  - § 201 BAO
- Anspruchszinsen
  - § 205 (6) lit a BAO
- Anzeigepflicht
  - § 120 (3) BAO

3

Welche Ereignisse können im Einkommensteuerrecht rückwirkende Ereignisse sein?

- Rückwirkende Ereignisse
  - Veräußerung WP [§ 27 (6) Z 1]
  - Fehlerberichtigung [§ 4 (2) Z 2 TS 1]
  - Kostenrückerstattung [§ 34 (1)]
- nicht rückwirkende Ereignisse
  - Unterhaltsnachzahlung [§ 33 (4)]
  - Nachzahlungen [§ 19]
  - Veräußerung Mietobjekt [§ 1 LVO]
- Noch offen
  - Preisänderungen [§ 27]
  - Feststellung Verlust 2020 [§ 1 COVID-19-VerlustVO]
  - Bezug steuerfreier Einnahmen [§20 (2)]

4

Überzeugt der Status Quo aus verfassungsrechtlicher Sicht?

Überzeugt der Status Quo aus steuerpolitischer Sicht?

Pro	Contra
Anrechenbare Steuern	§ 33 (4) Z 3 EStG
Steuerbilanzrecht	§ 19 EStG
Anträge, zB § 1 (4) EStG	§ 295a-Fiktionen

Vorläufige Ergebnisse:

1. Das Konstrukt der rückwirkenden Ereignisse wird vom Einkommensteuergesetzgeber immer häufiger zweckentfremdet [zB § 84 (3) EStG] und scheinbar missverstanden.
2. Schrifttum und Finvw argumentieren das Vorliegen rückwirkender Ereignisse, um unbefriedigende Besteuerungsergebnisse zu vermeiden - oft ohne überzeugende Begründung. Anstatt Rückwirkung als Notlösung zu sehen, sollte ein kritischerer Blick auf die das unbefriedigende Besteuerungsergebnis hervorrufende Vorschrift geworfen werden.
3. Bei der Ausgestaltung des zeitlichen Horizonts materieller Steuertatbestände sollte der Gesetzgeber die möglichen Vorteile eines erstreckten Tatbestands und den verfahrensrechtlichen Mehraufwand, der mit der Berücksichtigung rückwirkender Ereignisse einhergeht, gegeneinander abwägen. Wie man am Steuerbilanzrecht sieht, hat ein weitgehender Verzicht auf gestreckte Steuertatbestände nicht notwendigerweise ein unbefriedigendes Besteuerungsergebnis zur Folge.